

## Frage 1:

### Welche Sportstätten bzw. Maßnahmen in Rheinbach kommen für dieses Investitionsprogramm in Frage

#### Antwort:

Bei dem der Anfrage beigefügten Programmaufruf handelt es sich noch nicht um Förderrichtlinien. Die Formulierungen in dieser Veröffentlichung sind interpretationsfähig. Eine Anfrage bei der Bezirksregierung hat ergeben, dass die Fördervoraussetzungen grundsätzlich sehr großzügig ausgelegt werden.

Es ist jedoch zu unterscheiden zwischen Maßnahmen in einem Programmgebiet der Städtebauförderung und außerhalb eines Programmgebietes. Im Programmaufruf werden die förderfähigen Maßnahmen wie folgt zusammengefasst:

- Innerhalb von Programmgebieten der Städtebauförderung die bauliche Modernisierung und Erweiterung von Bestandsgebäuden, insbesondere die energetische Ertüchtigung der sportlichen Infrastruktur;
- Außerhalb von Programmgebieten der Städtebauförderung die bauliche Modernisierung und Erweiterung von Bestandsgebäuden, insbesondere die energetische Ertüchtigung der sportlichen Infrastruktur, wenn ein besonderer Bedarf besteht und so die Erreichung der mit dem Investitionspakt verfolgten Ziele sichergestellt wird;
- Im Falle der Unwirtschaftlichkeit einer Sanierung der Ersatzneubau innerhalb und außerhalb von Gebieten;
- Darüber hinaus der Neubau innerhalb bestehender Programmgebiete der Städtebauförderung, wenn dort nachweislich notwendige Infrastrukturen im Sinne des Investitionspaktes fehlen.

In Rheinbach ist nur ein Teil der Innenstadt als Programmgebiet der Städtebauförderung festgelegt. Eventuell förderfähige Neubauten sind in diesem Bereich nicht geplant.

Die Sanierung von Bestandsgebäuden und - im Falle einer Unwirtschaftlichkeit einer Sanierung- der Ersatzneubau ist grundsätzlich unter Beachtung der Bedingungen im Programmaufruf förderfähig. Die Formulierung „Bestandsgebäude“ erstreckt sich laut Auskunft der Bezirksregierung auch grundsätzlich auf Sportplätze.

Über die o.g. Voraussetzungen für eine Förderfähigkeit hinaus sind folgende Aspekte zu beachten:

- Vorrang in der Förderung haben Maßnahmen, die besonders vielen Menschen einen Zugang zu sportlichen Betätigung ermöglichen und/oder quartiersbezogenen niederschwellige Angebote mit großer Reichweite für Kinder und Jugendliche zum Inhalt haben (zum Beispiel Parcouring, Dirtbike, PumpTrack, Kleinspielfelder, Basketballfelder o. ä.).
- Einrichtungen, die dem Schulsport dienen, sind dann förderfähig, wenn sie außerschulisch für die breite Bevölkerung geöffnet werden und deren Nutzung auf sichergestellt wird.
- Die Herstellung von Barrierearmut und -freiheit ist bei den Maßnahmen grundsätzlich zu beachten.
- Bei Hochbaumaßnahmen ist dem Antrag eine Kostenberechnung nach DIN 276 beizufügen.
- Für Tiefbaumaßnahmen ist eine Kostenschätzung ausreichend.

- Die Förderung beträgt je Maßnahme für Hochbaumaßnahmen höchstens 1,5 Mio. €, für Tiefbaumaßnahmen höchstens 750.000,00 €, bei einer Mindestförderung von 25.000,00 €.
- Vorrang bei der Programmentscheidung haben Maßnahmen in Kommunen, die eine zügige Durchführung der Maßnahme erwarten lassen und deren Ausgabereste sich in dem Städtebauförderprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen in einem vertretbaren Rahmen bewegen.
- Für das Jahr 2020 ist die Antragsfrist der 16.10.2020, für das Jahr 2021 der 15.01.2021 und für 2022 der 23.09.2021. Der „Investitionspakt Sport“ soll bis 2024 fortgeführt werden.

Die o.g. Auflistung zeigt, dass grundsätzlich jede Modernisierung städtischer Sportanlagen in Betracht käme, wenn die Fördervoraussetzungen erfüllt werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Förderprogramm nach Einschätzung der Bezirksregierung erheblich überzeichnet sein wird.

## **Frage 2:**

**Bei welcher dieser Sportstätten bzw. Maßnahmen beabsichtigt die Verwaltung einen Antrag auf Förderung im Rahmen des o.a. Programms zu stellen?**

## **Antwort:**

Wie bereits oben ausgeführt, wird bei der Förderung u.a. auch zwischen Tiefbau- und Hochbaumaßnahmen unterschieden. Bei Hochbaumaßnahmen muss eine Kostenberechnung gemäß DIN 276 vorliegen, bei Tiefbaumaßnahmen reicht eine Kostenschätzung.

Für die Förderung des Jahres 2020 kommt eine Hochbaumaßnahme, die noch nicht vergeben (dies wäre förderschädlich), aber dennoch in der Vorbereitung so weit geplant ist, dass entsprechende Förderunterlagen vorgelegt werden können. Es handelt sich hierbei um die Sanierung des Daches des Umkleidetriktes an der Sporthalle Berliner Straße mit einem Gesamtauftragsvolumen von ca. 180.000 €. Für diese Hochbaumaßnahme ist eine Antragstellung vorgesehen. Da eine Förderentscheidung für Dezember avisiert ist, könnte dieses Projekt dann erst verspätet realisiert werden.

Für die folgenden Förderjahre (ab 2021) stehen zunächst Projekte im Zusammenhang mit städtischen Sportplätzen im Fokus:

Hinsichtlich der Tiefbaumaßnahmen ist „nur“ eine Kostenschätzung notwendig. Der Sportstättenentwicklungsplan enthält diverse Vorschläge hinsichtlich der Modernisierung, Sanierung bzw. des Neubaus von Sportanlagen. Dieser ist in der Sitzung des Ausschusses für Schule, Bildung und Sport am 24.06.2020 u.a. in die Fraktionen verwiesen worden. In dem Konzept sind im Wesentlichen folgende Tiefbaumaßnahmen thematisiert:

- Austausch des Füllmaterials bei Kunststoffrasenplätzen bei einem Verbot des Gummigranulats
- Sanierungsbedürftigkeit der Sportplätze „Am Stadtpark“ sowie der Sportplätze im Freizeitpark (Stadion und Tennisplatz)
- Sanierung des Sportplatzes Queckenberg mit Vorschlag zur zukünftigen „Betriebsführung“ des Platzes

Es ist seitens der EU wohl vorgesehen, die Nutzung von Gummigranulat zu verbieten, vermutlich mit Einräumung einer Übergangsfrist.

Bei den Kunststoffrasenplätzen besteht grundsätzlich die Schwierigkeit, dass ein zweifellos geeignetes, alternatives Kunststoffrasensystem noch nicht gefunden ist. Es gibt verschiedene Ansätze (mit Kork, mit Sand oder ohne Verfüllung), die jedoch nach jetzigem Kenntnisstand nicht abschließend bewertet werden können.

Neben dieser Problematik, die insbesondere auch den Kunststoffrasenplatz „Am Stadtpark“ wegen akuter Sanierungsbedürftigkeit betrifft, ist auch zu berücksichtigen, dass noch folgende Punkte geklärt werden müssten:

- Soll die Lage des Sportplatzes „Am Stadtpark“ entsprechend der Empfehlung des Gutachters verändert werden?
- Welches Angebot an Sportplätzen wird im Bereich des Freizeitparks zukünftig vorgehalten und sind hier eventuell Synergieeffekte mit anderen Nutzergruppen (z.B. Bundeswehr) nutzbar?

Die Verwaltung geht davon aus, dass diese Fragen im Rahmen der Diskussion über den Sportstättenentwicklungsplan beantwortet werden.